

Allgemeine Einkaufsbedingungen der QEST Quantenelektronische Systeme GmbH

1. Geltungsbereich:

- 1.1. Die Rechtsbeziehung zwischen Lieferanten und der QEST Quantenelektronische Systeme GmbH (nachfolgend kurz QEST genannt) richtet sich nach diesen Bedingungen und sonstigen Vereinbarungen. Änderungen und Ergänzungen bedürfen jeweils der Schriftform. Diese vorliegenden Bedingungen gelten ausschließlich. Andere als die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der QEST gelten auch dann nicht, wenn die QEST ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Ebenso wenig, wenn seitens QEST in Kenntnis entgegenstehender oder von den QEST-Bedingungen abweichenden Bedingungen des Lieferanten, die Lieferung oder Leistung vorbehaltlos angenommen wird.
- 1.2. Für Verträge, die i.d.R. als Dienstleistungsverträge abgeschlossen werden, wie Beratungs-, Planungs- und Programmierarbeiten etc., sowie für sonstige Verträge die in diesem Rahmen geschlossen werden, gelten ausschließlich die nachstehenden Bedingungen, sofern nicht speziellere Regelungen vorgehen. Dies ist bei einzelvertraglichen Regelungen stets der Fall.
- 1.3. Werden mit der Lieferung auch Werk- oder Dienstleistungen beauftragt und für solche Gesamtaufträge gesonderte Regelungen mit der QEST vereinbart, finden diese Einkaufsbedingungen bei Widerspruch dazu keine Anwendung.

2. Zustandekommen der Verträge

- 2.1. Den Verträgen liegt in der Regel ein Angebot des Lieferanten zugrunde, das die QEST annimmt. Da die QEST im industriellen Rahmen schnellstmöglich und EDV-gesteuert (SAP u.a.) bestellt, sind die Vertragsparteien sich darüber einig, dass auf Seiten des Lieferanten nur fallbezogene eine Auftragsbestätigung erfolgt. Grundsätzlich ist eine schriftliche Annahme-Erklärung des Lieferanten für das Zustandekommen des Vertrages also nicht erforderlich. Abweichend hiervon ist eine Auftragsbestätigung zu senden, wenn dies ausdrücklich gefordert wird. Hierbei ist auch eine formlose Aufforderung zulässig. Die Auftragsbestätigung hat dann innerhalb des Zeitraumes von 2 Arbeitstagen einzugehen.
- 2.2. Nimmt der Lieferant eine Bestellung nicht innerhalb von einer Woche seit Zugang an, so ist die QEST zum Widerruf berechtigt. Lieferabrufe im Rahmen einer Bestell- und Abrufplanung werden verbindlich, wenn der Lieferant nicht innerhalb von drei Werktagen widerspricht.
- 2.3. Preisveränderungen, die in Form einer von der Bestellung abweichenden Auftragsbestätigung mitgeteilt werden, können generell nicht akzeptiert werden. Preisveränderungen bedürfen immer eines schriftlichen Angebotes.
- 2.4. Bei **Werkleistungen und Werklieferungen** ist der Lieferant verpflichtet, Änderungen die er im Hinblick auf eine erfolgreiche Vertragserfüllung für notwendig und zweckmäßig hält, vorzuschlagen. Nach schriftlicher Zustimmung der QEST wird er diese Änderungen durchführen.
- 2.5. Der Lieferant darf Unteraufträge nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der QEST erteilen, es sei denn, dass es sich bei dem Unterauftragnehmer um ein Unternehmen handelt, dass mit dem Lieferanten gesellschaftsrechtlich verbunden ist. Stellt der Lieferant seine Zahlungen ein, wird über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder liegt ein ähnlich schwerwiegender Grund vor, so kann die QEST unbeschadet sonstiger Rechte für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurücktreten.
- 2.6. E-mail, Internet etc. werden in Abstimmung mit der QEST aktiv eingesetzt und werden gegenseitig als rechtsverbindlich vereinbart.

3. Liefertermine

- 3.1. Vereinbarte Fristen für die Lieferungen und Leistungen sind verbindlich. Sind Verzögerungen zu erwarten oder eingetreten, so ist QEST sofort schriftlich zu benachrichtigen.
- 3.2. Gerät der Lieferant mit der Lieferung oder Leistung in Verzug, so gelten die gesetzlichen Vorschriften.

4. Lieferung/Gefahrübergang

- 4.1. Der Lieferant hat an die in der Bestellung vereinbarte Verwendungsstelle oder an die angegebene Versandanschrift zu liefern. Lieferungen erfolgen, soweit keine anderweitigen Vereinbarungen getroffen werden, DDP, INCOTERMS 2000.
- 4.2. Die Gefahr geht mit Entgegennahme der Lieferung und ihrer Quittierung durch die QEST über, außer wenn einzelvertraglich Anderes vereinbart wäre.
- 4.3. Teilleistungen sind - sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart ist - nicht gestattet.
- 4.4. Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, behördliche Maßnahmen oder sonstige unabwendbare Ereignisse befreien die QEST für die Dauer der Störung von ihrer Pflicht, den Liefergegenstand entgegenzunehmen und die Gegenleistung zu erbringen.
- 4.5. Die Lieferung der Ware erfolgt in der Regel in handelsüblicher Einweg-Standardverpackung. Bei Verwendung von Mehrweg-Verpackung ist die Verpackung leihweise vom Lieferanten zur Verfügung zu stellen. Die Rücksendung erfolgt auf Kosten und Risiko des Lieferanten.

5. Zahlung/Abtretung

- 5.1. Zahlung erfolgt grundsätzlich erst nach vertragsgemäßem Eingang des Liefergegenstandes, und nach Vorliegen einer ordnungsgemäßen und prüffähigen Rechnung bei der QEST. Teilzahlungen werden einzelvertraglich geregelt.
- 5.2. Lieferungen, die vor dem vereinbarten Liefertermin erfolgen, gelten erst zum Zeitpunkt des vereinbarten Liefertermins als fällig.
- 5.3. Zahlungen von QEST erfolgen – insofern nicht etwas Anderes vereinbart wird - in der Regel zum 25. des der Rechnung folgenden Monats oder 30 Tage netto ohne Abzug. Zahlbar per Überweisung oder Scheck.

- 5.4. Zahlungen der QEST bedeuten nicht, dass der Liefergegenstand von der QEST abgenommen wurde.
- 5.5. Rechnungen des Lieferanten sind in zweifacher Ausfertigung zu stellen und haben gemäß den Angaben in der erteilten Bestellung zu erfolgen. Explizit enthalten sein müssen die QEST-Bestellnummer, die genaue Firmenbezeichnung, die korrekte Rechnungsanschrift, sowie die QEST-Lieferantennummer.

6. Gewährleistung / Produkthaftung / Ersatzteile / Versicherung

- 6.1. Sofern nicht Anders vereinbart, gilt die gesetzliche Gewährleistungsfrist, jedoch mindestens 2 Jahre.
- 6.2. Sofern nicht anders vereinbart, richtet sich die Gewährleistungspflicht nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die QEST ist berechtigt, nach Ihrer Wahl Lieferung mangelfreier Liefergegenstände oder kostenlose Nachbesserung zu verlangen. Eine Nachbesserung gilt bereits nach zwei erfolglosen Versuchen als fehlgeschlagen. Sollte der Lieferant die unverzügliche Nachbesserung verweigern oder schlägt die Nachbesserung beim ersten Versuch fehl, steht der QEST in dringenden Fällen, insbesondere zur Abwehr akuter Gefahren oder zur Vermeidung größerer Schäden, das Recht zu, diese auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen oder von dritter Stelle vornehmen zu lassen.
- 6.3. Die Verjährung von Mängelansprüchen, wenn QEST nicht an den betreffenden Endkunden liefert, tritt frühestens zwei Monate nach Behebung des Mangels bei dem betreffenden Endkunden ein. Diese Ablaufhemmung endet spätestens fünf Jahre nach Lieferung an den Besteller.
- 6.4. Die Mängelrüge der QEST unterbricht die Gewährleistungsfrist hinsichtlich des mangelhaften Lieferteiles, nach dessen Reparatur/Austausch beginnt die Gewährleistungsfrist hierfür wieder neu zu laufen.
- 6.5. Der Lieferant ist verpflichtet, QEST auf Anfrage folgende versicherungstechnische Anforderungen zu bestätigen bzw. zu belegen:
 - Produkthaftungspflicht mit Angabe der Versicherungshöchstgrenzen
 - Betriebshaftpflicht mit Angabe der Versicherungshöchstgrenzen
 - Unfallversicherung des Lieferanten, soweit zutreffend, für seine Mitarbeiter bei Tätigkeiten in Werken der QEST mit Angabe der Versicherungshöchstgrenzen.

7. Sonderregelungen für beigestellte Hilfsmittel

- 7.1. Von QEST beigestellte Hilfsmittel wie Gesenke, Lehren, Matrizen, Modelle, Muster, Werkzeuge, Zeichnungen und dergleichen, die die QEST dem Lieferanten zur Verfügung gestellt hat, dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der QEST für Lieferungen an Dritte verwendet werden. Sie sind auf Anforderung an die QEST zurückzugeben.
- 7.2. Die dem Lieferanten überlassenen oder nach Angaben der QEST hergestellten Hilfsmittel dürfen ohne dessen ausdrückliche schriftliche Einwilligung weder vervielfältigt noch veräußert, sicherungsübergibt, verpfändet oder in irgendeiner anderen Form weitergegeben oder in irgendeiner Weise für Dritte verwendet werden. Das gleiche gilt für die durch Verwendung dieser Hilfsmittel hergestellten Liefergegenstände.

8. Geheimhaltung

- 8.1. Der Lieferant verpflichtet sich, alle nicht offenkundigen, kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Auf Anforderung der QEST werden weitergehende Geheimhaltungsvereinbarungen abgeschlossen.
- 8.2. Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Muster und ähnliche Gegenstände dürfen unbefugten Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden. Die Vervielfältigung solcher Gegenstände ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig. Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.
- 8.3. Der Lieferant darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der QEST mit seiner Geschäftsverbindung werben.

9. Exportbeschränkung

- 9.1. Der Lieferant hat der QEST etwaige Exportbeschränkungen für die in der Bestellung aufgeführten Waren, sowie für die verwendeten Bauteile und Komponenten unverzüglich anzuzeigen.

10. Allgemeine Bestimmungen

- 10.1. Es gilt, soweit nicht anders vereinbart, ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der deutschen Kollisionsnormen.
- 10.2. Gerichtsstand ist Stuttgart.
- 10.3. Erfüllungsort ist der Sitz der QEST, soweit nicht schriftlich anders vereinbart.
- 10.4. Änderungen und Ergänzungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Abbedingung dieser Schriftformklausel.
- 10.5. Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen davon im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung im Rahmen des Zumutbaren durch eine, im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.